

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Rain

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rain folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Rain erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Rain einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.750 Quadratmetern Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.750 Quadratmeter, begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, so-

weit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt in den Stadtteilen Rain, Bayerdilling, Gempfung mit Überacker, Mittelstetten, Oberpeiching, Sallach, Staudheim und Unterpeiching, ohne den Bereich der Vakuumanlage

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,15 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,90 € |

(2) Der Beitrag beträgt im Stadtteil Rain im Bereich der Vakuumanlage 80 vom Hundert des Beitragssatzes nach Absatz 1.

(3) Der Beitrag beträgt im Stadtteil Wallerdorf mit Hagenheim

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,50 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,20 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Abweichend davon ist bei von Vakuum- oder Druckentwässerung erschlossenen Grundstücken der Aufwand für die auf dem angeschlossenen Grundstück installierten Anlagenteile i. S. des § 1 Abs. 3 Satz 2 EWS nicht zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahmen. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr in den Stadtteilen Rain, Bayerdilling, Gempfung mit Überacker, Mittelstetten, Oberpeiching, Sallach, Staudheim und Unterpeiching

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,30 € pro Kubikmeter Abwasser. Die Gebühr ermäßigt sich auf Antrag auf 1,15 €, wenn aus dem Grundstück nur Schmutzwasser der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 Kubikmeter/Jahr als nachgewiesen; als Abwassermenge gelten jedoch mindestens jährlich 40 Kubikmeter pro auf dem Grundstück zum 20. August des Abrechnungszeitraumes mit Hauptwohnsitz wohnender Person. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 20 Kubikmeter jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Einleitungsgebühr im Stadtteil Wallerdorf mit Hagenheim

(1) Die Einleitungsgebühr wird im Stadtteil Wallerdorf mit Hagenheim nach Maßgabe der auf dem Grundstück wohnenden Personen (Haupt- und Nebenwohnsitze) berechnet. Stichtag für die Gebührenabrechnung ist der 20. August für das laufende Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr beträgt für jede Person 23,50 €. Die Gebühr ermäßigt sich um 12 v. H. auf Antrag, wenn aus dem Grundstück nur Schmutzwasser der Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird.

(3) Bei Gewerbebetrieben wird die Abwassermenge auf Personeneinheiten umgerechnet. Eine Abwassermenge von 30 Kubikmeter/Jahr entspricht einer Personeneinheit. Die sich ergebenden Bruchteile von Personeneinheiten werden auf 0,5 aufgerundet, darunter werden sie abgerundet. Für jeden Gewerbebetrieb ist mindestens eine Personeneinheit festzusetzen. Für jede Personeneinheit ist die in Abs. 2 festgesetzte Gebühr zu entrichten. Bei Grundstücken, die gleichzeitig Wohn- und Gewerbebezwecken dienen, ist mit der Gebühr nach Abs. 2 für jede Person eine Abwassermenge von 30 Kubikmeter/Jahr abgegolten. Darüber hinausgehende Abwassermengen werden dem gewerblichen Teil zugerechnet und gemäß den Sätzen 1 bis 4 veranlagt. § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Ist hierbei die Abwassermenge des gewerblichen Teils offensichtlich unrichtig ermittelt, ist sie nach Erfahrungswerten zu schätzen oder vom Anschlussnehmer der Nachweis zu führen.

§ 12 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursachen, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird der Zuschlag von 30 v. H. des Kubikmeterpreises gehoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 60 v. H. des Kubikmeterpreises.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Gebühr wird in den Stadtteilen Rain, Bayerdilling, Gempfung mit Überacker, Mittelstetten, Oberpeiching, Sallach, Staudheim und Unterpeiching jährlich zum 30. September abgerechnet.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist in den Stadtteilen Rain, Bayerdilling, Gempfung mit Überacker, Mittelstetten, Oberpeiching, Sallach, Staudheim und Unterpeiching zum 01. April eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird bei Grobeinleitern die Einleitung vierteljährlich abgerechnet; Vorauszahlungen werden nicht erhoben. Grobeinleiter sind Anschlussnehmer, die in der vorausgehenden Jahresabrechnung mehr als 2.000 Kubikmeter Abwasser eingeleitet haben.
- (4) Für die Stadtteile Bayerdilling, Gempfung mit Überacker und Sallach gilt für den Zeitraum vom 01. Januar 2002 bis zum 30. September 2003 folgendes:
 - a) Für die Zeit vom 01. Januar 2002 bis 30. September 2002 beträgt die Einleitungsgebühr gemäß § 11 der Satzung pro Person in Bayerdilling 30,00 Euro, in Gempfung mit Überacker 22,50 Euro und in Sallach 30,00 Euro (entspricht neun Zwölfteln der Jahresgebühr gemäß der bisherigen Satzung).
 - b) Für die Zeit vom 01. Oktober 2002 bis 30. September 2003 wird die Abwassermenge aus dem Zählerstand vom September 2003 abzüglich dem Zählerstand vom September 2002 und abzüglich nicht eingeleiteter Abwassermengen ermittelt. Von der auf diese Weise ermittelten Abwassermenge werden weitere 5 v. H. abgezogen.
- (5) In den Stadtteilen Bayerdilling, Gempfung mit Überacker und Sallach wird am 01. April 2003, abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Satzung, keine Vorauszahlung erhoben.
- (6) Die Gebühr wird im Stadtteil Wallerdorf mit Hagenheim jährlich am 01. September abgerechnet. Sie wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Dezember 1999 außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis: Die 1. Änderungssatzung (Anfügung von § 8 Abs. 1 Satz 2) ist am 12. Dezember 2010 in Kraft getreten.